



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

38. Jahrgang

Wesel, 14. August 2013

Nr. 26

S. 1 – 8

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens des vom Kreistag am 13.12.2012 und am 11.07.2013 als Satzung beschlossenen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma WW Generalbau GmbH** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Miroslav Kristák** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Isuf Ibishi** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Patrick Rosell** 7
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3097045623** 8

Bekanntmachung

des Anzeigeverfahrens des vom Kreistag am 13.12.2012 und am 11.07.2013 als Satzung beschlossenen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) bei der höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden. Mit Schreiben vom 01.08.2013 hat die Bezirksregierung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der vorgenannte Landschaftsplan wird im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 536, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) sowie nach vorheriger Absprache zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Landschaftsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich für den Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn ist aus der anliegenden Karte und der Beschreibung (Anlagen 1 und 2) zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 28a LG in Verbindung mit dem § 30 Abs. 4 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), den § 5 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm-VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), § 4 zuletzt geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442), und dem § 18 der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.12.2012.

Hinweise:

- I. Gem. § 30 Abs. 1 LG wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit der Landschaftspläne nur beachtlich ist, wenn
 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 LG oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

- II. Gem. § 30 Abs. 2 LG wird darauf hingewiesen, dass Mängel im Abwägungsvorgang für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich sind, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

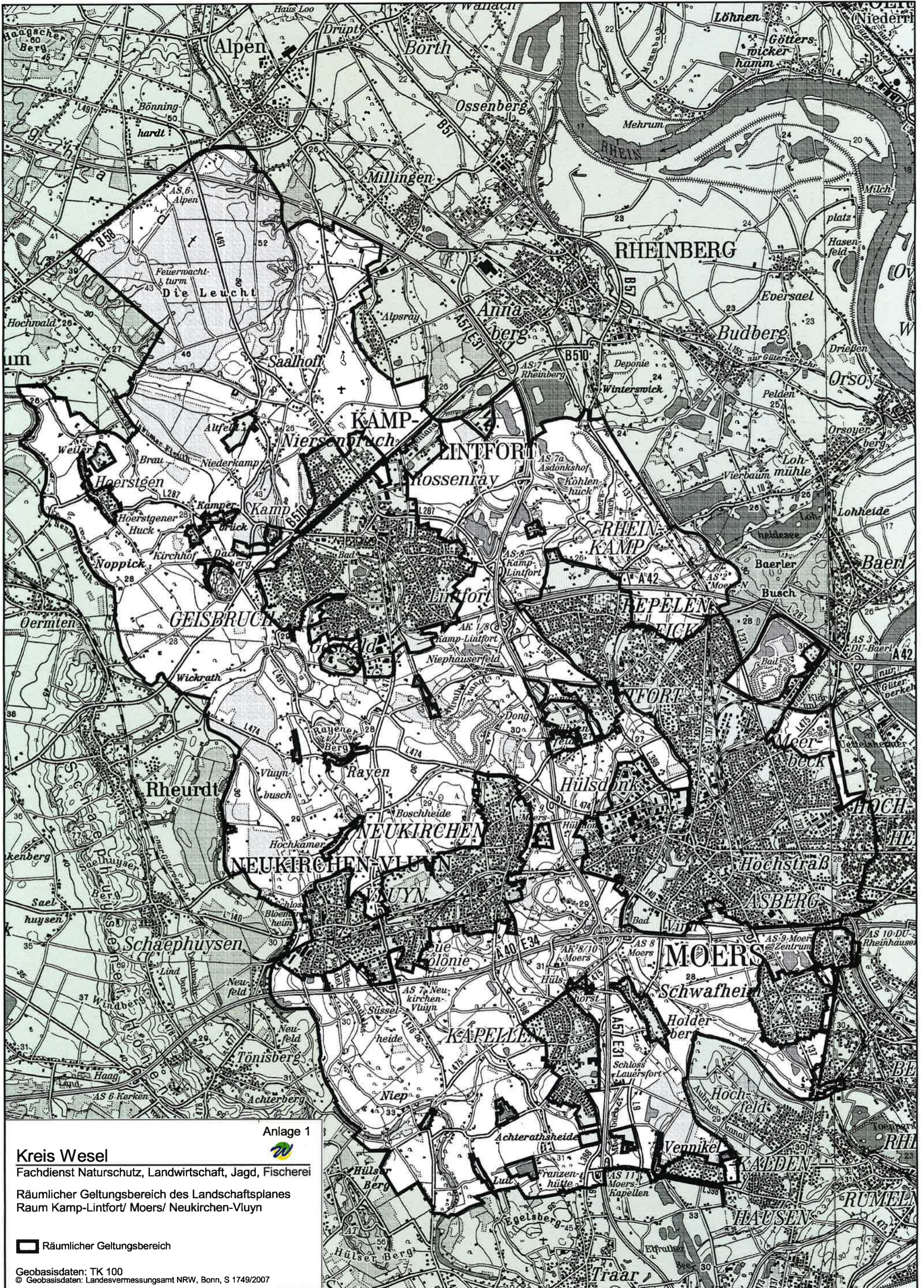
- III. Gem. § 30 Abs. 3 LG wird darauf hingewiesen, dass
 1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. § 30 Abs. 2 LG unbeachtlich sind,wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Kreis Wesel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- IV. Gem. § 5 Abs. 6 der KrO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Wesel, den 8. August 2013

gez. Dr. Müller
Landrat



Anlage 1

Kreis Wesel

Fachdienst Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes
Raum Kamp-Lintfort/ Moers/ Neukirchen-Vluyn

☐ Räumlicher Geltungsbereich

Geobasisdaten: TK 100

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, S 1749/2007

Anlage 2**Geltungsbereich zum Landschaftsplan des Kreises Wesel
"Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn"**

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn" erfasst im Wesentlichen das Gebiet der Städte Kamp-Lintfort, Moers und Neukirchen-Vluyn sowie Teilflächen der Stadt Rheinberg und der Gemeinde Alpen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der anliegenden Karte zu ersehen.

Die Abgrenzung verläuft im Einzelnen:

Beginnend an der Weseler Straße (B58) im Kreuzungsbereich der Grenze der Gemeinde Alpen und der Stadt Kamp-Lintfort. Im Uhrzeigersinn der B 58 (Weseler Straße) in östlicher Richtung folgend bis zum Ende des Waldes, dort entlang dem Waldrand in südlicher Richtung bis zur Rheinberger Straße folgend. Dieser in Richtung Osten entlang der Grenze der Stadt Kamp-Lintfort und der Gemeinde Alpen, im weiteren Verlauf der Stadt Rheinberg bis zur A 57 folgend. Der A 57 in südöstlicher Richtung bis zur gemeinsamen Grenze der Städte Rheinberg und Kamp-Lintfort folgend bis zur Heidecker Ley. Dieser und dann dem Südrand der Halde Rossenray bis zur Werksbahn in Richtung Nordosten folgend. Entlang der Werksbahn bis zur A 57, dieser bis zur Grenze der Städte Kamp-Lintfort und Moers, im weiteren Verlauf der Städte Rheinberg und Moers bis zur K 35 „Alte Landstraße“ folgend. Der K 35 in Richtung Osten bis zur Rheinberger Straße (L137) und dieser in Richtung Süden bis zur gemeinsamen Grenze der Stadt Rheinberg und der Stadt Moers folgend. Dieser Grenze in Richtung Osten bis zur Eisenbahnlinie folgend. Entlang dieser in südlicher Richtung bis zum Reitweg und dem Reitweg in östlicher Richtung bis zur gemeinsamen Grenze der Städte Rheinberg und Moers folgend. Dieser Grenze bis zur gemeinsamen Grenze der Stadt Duisburg und des Kreises Wesel folgend. Anschließend der Grenze der Stadt Duisburg und des Kreises Wesel in südlicher Richtung folgend. Im weiteren Verlauf der gemeinsamen Grenze des Kreises Wesel und der Stadt Krefeld bzw. des Kreises Viersen folgend. In Richtung Norden der Grenze der Kreise Viersen und Wesel, im weiteren Verlauf der Kreise Kleve und Wesel bis zum Ausgangspunkt an der Weseler Straße (B58) folgend.

Nicht im räumlichen Geltungsbereich liegen die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich angrenzender öffentlicher Grünflächen, wie Friedhöfe und Sportanlagen, sowie Flächen, für die rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen und Sonderflächen des Flächennutzungsplanes mit entsprechenden baulichen Festsetzungen.

Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünfläche festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen (beginnend im Norden):

- Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof
- Campingplatz Altfeld
- Industriefläche Zeche Friedrich Heinrich
- Ortslage Hoerstgen
- Ortslage Niersenbruch
- Ortslage Kamp-Lintfort
- Ortslage Kamperbrück
- Ortslage Kamp (Kloster Kamp)
- Sportgelände an der Rheurdter Straße
- Ortslage Dachsberg
- Technologiepark Dieprahm
- Industriefläche an der Zeche Norddeutschland
- Industriefläche Zeche Norddeutschland
- Ortslage Repelen (Implerberg)
- Ortslage Moers (verschiedene Ortsteile)
- Gewerbegebiet Genend
- Ortslage Rayen (Bereich Mühlenstraße)
- Ortslage Rayen
- Sondergebiet Wochenendhausgebiet Klein Saamans
- Ortslage Hochkamer
- Ortslage Neukirchen-Vluyn
- Neukirchener Kinderdorf
- Ortslage Asberg
- Ortslage Kapellen (Bereich Moltkestraße)
- Ortslage Kapellen
- Ortslage Holderberg
- Ortslage Schwafheim
- Ortslage Schwafheim (Bereich Trompet)
- Ortslage Niep
- Ortslage Luit
- Sondergebiet Wochenendplatz Silbersee
- Sondergebiet Wochenendplatz Hohenforster See
- Industriefläche Zeche Niederberg 3
- Sondergebiet Getränkeherstellung Niederrhein-Gold
- Ortslage Vennikel
- Sondergebiet Wochenendplatz Tirgrathshof

Soweit Flächen aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt sind, liegt in dieser Ausgrenzung keine Entscheidung baurechtlicher Art.

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **die Firma WW Generalbau GmbH**, letzte bekannte Anschrift 47495 Rheinberg, Rheinstraße 46, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 08.08.13, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-IC80, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.08.13
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Miroslav Kristák**, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Kamper Straße 21, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 07.08.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-MM413, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.08.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Isuf Ibishi**, letzte bekannte Anschrift Ernst-Moritz-Arndt-Str. 49 in 47506 Neukirchen-Vluyn, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 13.08.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-I155, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 13.08.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Patrick Rosell** letzte bekannte Anschrift Uerdinger Str. 9, 47441 Moers) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 01.07.2013- Aktenzeichen 01056944741 (SB 45) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 159 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 13.08.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Filipovic

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3097045623** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 06.05.2013 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 06.08.2013

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
